



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

Kobenz

GZ: 19/1-2025/004-1/100-1

KUNDMACHUNG

Betrifft: Mähverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobenz vom 16.11.2022, in der Fassung vom 18.02.2025, gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke als auch die Grünflächen von bebauten Grundstücken, zweimal jährlich bis spätestens 01. Juli sowie 15. September zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Für Blumenwiesen und Blühstreifen wird die Mähverpflichtung mit zumindest einmal jährlich bis längstens 15. Juli festgelegt.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019 idgF. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 idgF. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Änderung der Mähverordnung der Marktgemeinde Kobenz laut Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2025 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Marktgemeindeamt Kobenz
Bezirk Mistral

.....
(Eva Pickl)

Angeschlagen am: 27.02.2025

Anschlagefrist: 13.03.2025

Abgenommen am: 14/03/25/2025.....